

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 325/06 B

L 4 RA 20/03 (Sächsisches LSG)
S 9 RA 544/97 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.5.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente, insbesondere unter Berücksichtigung zusätzlicher Pflichtbeitragszeiten, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 12.9.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger formuliert die Rechtsfragen,
 - "ob die Beteiligung des Konkursverwalters als Partei kraft Amtes in der vorliegenden vorbeschriebenen Konstellation als rechtsfehlerfrei anzusehen ist,"bzw konkreter
 - "ob der Konkursverwalter bzw Insolvenzverwalter den Gemeinschuldner auch wirksam in den Angelegenheiten vertreten kann, bei denen es um höchstpersönliche Rentenzahlungsansprüche geht, deren Bestehen, auf Grund des Beginns des Rentenauszahlungsanspruchs in der Zukunft, einen Zeitraum umfasst, der nicht vom Konkursbeschluss (es werden nur vermögensrechtliche Positionen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung - kein Neuvermögen - erfasst) bzw. der Insolvenzmasse (auf Grund zu erfolgender Restschuldbefreiung)



freierung) betroffen ist."

- 6 Wenn die Beschwerdebegründung darüber hinaus anführt, dass die gestellte Rechtsfrage klärungsbedürftig sei, weil sie "in dieser Konstellation" weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten entschieden sei und sich auch "aus dem Gesetz keine zweifelsfreie Antwort" ergebe, so genügt dies nicht den oben angeführten Darlegungserfordernissen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Beschwerdebegründung unterzieht sich noch nicht einmal der Mühe darzulegen, welche gesetzlichen Regelungen insoweit einschlägig sein könnten und, daran anschließend, darzulegen, dass diese die Rechtsfragen noch nicht beantworten. Ferner lässt sie unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie in einer bestimmten "Konstellation" noch nicht entschieden ist, sich doch möglicherweise aus Entscheidungen zu anderen Fallgestaltungen beantworten lässt (*vgl. Senatsbeschluss vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Überdies kann es insoweit nicht allein auf die Rechtsprechung des BSG ankommen, weil sich die Beantwortung einer Rechtsfrage nach der Stellung des Konkurs- oder Insolvenzverwalters naheliegenderweise auch aus der Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs, ergeben kann (*Senatsbeschluss vom 13.5.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 21*).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)